

## **Betriebssatzung**

### **der Stadt Bergkamen für den Eigenbetrieb „BreitBand Bergkamen“ vom 01.02.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Bergkamen am 29.10.2020 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:

Errichtung einer eigenen passiven Breitbandinfrastruktur auf dem Gebiet der Städte Bergkamen und Kamen und der Gemeinde Bönen sowie deren Vermietung/Verpachtung an einen Netzbetreiber zur Versorgung mit Breitbanddiensten auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 (gemäß der dritten Überarbeitung vom 02. Mai 2017).

#### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „**BreitBand Bergkamen**“.

#### **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung kann auch nebenamtlich bestellt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb „BreitBand Bergkamen“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die

Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes „BreitBand Bergkamen“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes vom 17.06.2008, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.06.2017 (BGBl. I S. 1570) und § 80 des Landesbeamtengesetzes vom 14.06.2016 zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.09.2017 (GV.NRW. S. 764).
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der bestehende Betriebsausschuss des EBB und SEB nimmt die Aufgaben dieses Eigenbetriebes wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den in der Zuständigkeitsordnung oder Hauptsatzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung festgelegten Betrag übersteigt. Ausgenommen ist gemäß der städtischen Zuständigkeitsordnung die Vergabe von Aufträgen, insbesondere auch die Zuschlagserteilung im Rahmen der Vergabeverfahren.
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

#### **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt Bergkamen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „BreitBand Bergkamen“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

### **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei dem Eigenbetrieb „BreitBand Bergkamen“ werden die Aufgaben durch Personal der Stadt Bergkamen wahrgenommen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei dem Eigenbetrieb „BreitBand Bergkamen“ beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes „BreitBand Bergkamen“ nachrichtlich angegeben.
- (4) Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß des anteiligen Einsatzes für den Eigenbetrieb.

### **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes „BreitBand Bergkamen“ wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes „BreitBand Bergkamen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes „BreitBand Bergkamen“ beträgt 25.000 Euro.

### **§ 12 Vermögen des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb „BreitBand Bergkamen“ übernimmt die Pflichten und Rechte aus dem Förderbescheid des Bundes vom 20.06.2016 in Höhe von 50.000 €.

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 14 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes „BreitBand Bergkamen“ erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) vom 12.12.2018 (GV. NRW 218 S. 708), in Kraft getreten am 01. Januar 2019.

### **§ 16 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bergkamen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Bergkamen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 03.12.1974, zuletzt geändert gem. Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410).

### **§ 17 Frauenförderung**

Die Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.